

Mieterstrom

Eigentümer einer Immobilie, die ein Mieterstrom-Projekt durchführen, leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und treiben die lokale Energiewende mit voran.

Mieterstrom

- **Der Anbieter (Eigentümer)**

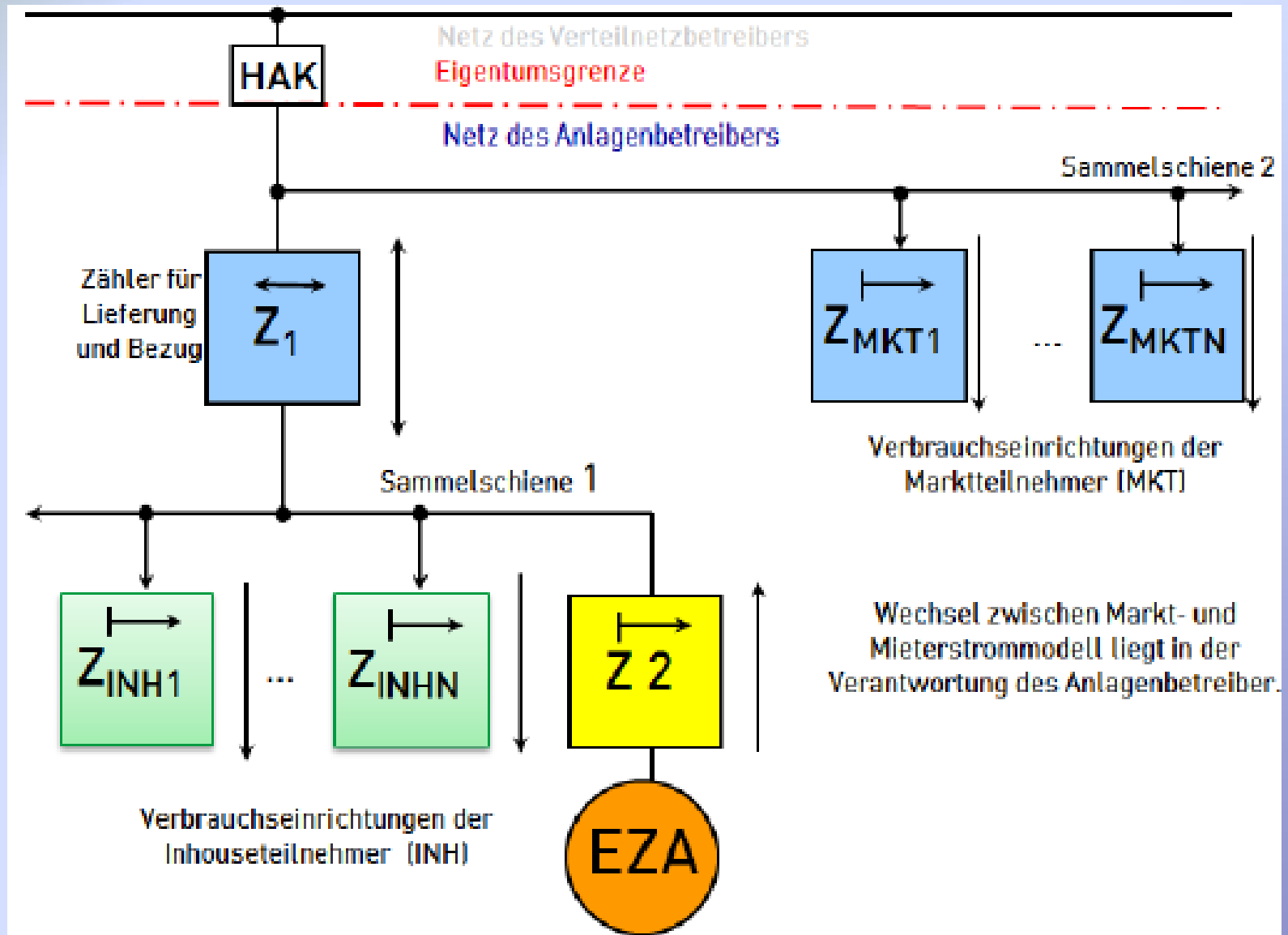
- Die Anlagen müssen nach dem 24. Juli 2017 in Betrieb genommen und im Marktstammdatenregister gemeldet sein.
- Die installierte Leistung der Anlage darf maximal 100 kW (Kilowatt) betragen. Sind mehrere Anlagen auf einem Gebäude installiert, müssen diese zusammengefasst werden.
- Die Anlage muss auf einem Wohngebäude installiert sein, d. h. mindestens 40 % der Gebäudefläche müssen dem Wohnen dienen.
- Der Mieterstrom muss von den Endverbrauchern vor Ort genutzt werden. Mieterstromnutzer können Mieter, Wohnungseigentümer und Gewerbetreibende sein, wenn es sich um ein Wohngebäude handelt
- Der Strompreis muss mindestens 10 % unter dem Grundtarif liegen, der im jeweiligen Netzgebiet gilt.
- Angrenzende Gebäude dürfen mit Mieterstrom beliefert werden, sofern der Strom nicht durch das öffentliche Netz geleitet wird

Mieterstrom

- **Der Mieter**

- Sollte die auf dem Wohngebäude installierte Photovoltaikanlage nicht ausreichend Strom produzieren, muss Ihnen der Anlagenbetreiber auch den zusätzlich benötigten Strom, z. B. aus dem Netz, zur Verfügung stellen. Er übernimmt die Verantwortung für die gesamte Stromlieferung.
- Der Mieterstromvertrag darf nicht an Ihren Mietvertrag gekoppelt bzw. Bestandteil dessen sein.
- Der Strompreis muss mindestens 10 % unter dem Grundtarif liegen, der im jeweiligen Netzgebiet gilt.
- Bei Vertragsabschluss darf der Stromliefervertrag höchstens ein Jahr lang laufen und sich dann jedes Jahr um ein weiteres Jahr verlängern. Die Kündigungsfrist darf max. drei Monate betragen.
- Der Mieterstromlieferant muss eine Verbrauchsabrechnung stellen, die verschiedene gesetzliche Vorschriften erfüllt. Der Eigentümer kann damit auch einen Dienstleister beauftragen.
- Wartungskosten etc. dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Sie sind über den Strompreis abgegolten.

Mieterstrom



Mieterstrom

Beispiel von den



Beteiligt sich ein Mieter an dem Mieterstromprojekt hat dieser zwei Stromzähler.

Erster Stromzähler erfasst den Bezug von der Photovoltaikanlage

Zweiter Stromzähler erfasst den Strombezug aus dem öffentlichen Netz

Bei einem gesamt Strombezug zwischen 1.777 bis 3.629 kWh/a bezahlt der Mieter folgenden Strompreis (Arbeitspreis):

Bezug von der Photovoltaikanlage	22,521 Cent / kWh (brutto)
Strombezug aus dem öffentlichen Netz	24,402 Cent / kWh (brutto)

Durch die Erfassung über zwei Stromzähler, sieht der Mieter bei der Abrechnung welche Strommenge, über welchen Bezugsweg bezogen wurde.

Mieterstrom

- **Der Eigentümer**

- Der Anlageneigentümer erzielt seinen Erlös mit dem Stromverkauf an den Mieter z.B. Arbeitspreis 22,521 Cent / kWh (brutto).
- Es fallen keine Netzentgelte, netzseitige Umlagen, Stromsteuer und Konzessionsabgaben an.
- Für die Belieferung an Mieter erhält der Anlageneigentümer zwischen 3,70 und 2,11 Cent/kWh, je nach Anlagengröße, eine Förderung.
- Mieterstromprojekte können somit wirtschaftlich betrieben werden und zugleich werden Überrenditen verhindert.
- Die Fördergrenze liegt derzeit bei 500 MW/a

Solarstrom lohnt sich!
Ja, für die Umwelt, Betreiber und Nutzer